



## **Statut**

des

Universitätsportvereins Potsdam e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Maßregelung
- § 8 Organe
- § 9 Die Delegiertenversammlung
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Beschwerdeausschuss
- § 14 Kassenprüferausschuss
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

## STATUT

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 06.06.1990 gegründete Verein führt den Namen „Universitätssportverein Potsdam eingetragener Verein“ (Kurzform: „USV Potsdam e.V.“) und hat seinen Sitz in Potsdam. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Die Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der Tätigkeit des Vereins sind auf die Wahrung und Verwirklichung körperkultureller, sportlicher und humanistischer Interessen der Bürger gerichtet.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Zwecke werden verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Sports in allen Bereichen – insbesondere in den nachstehenden Sportarten:  
Aikido, Badminton, Baseball, Basketball, Boxen, Fußball, Handball, Ju Jutsu, Kanu/Rudern, Kraftsport, Leichtathletik, Rugby, Schach, Schwimmen, Segeln, Taekwondo, Tauchen, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball, Wintersport und allgemeinen Sportgruppen.  
Es können weitere Sportarten ausgeübt werden. Der Verein ermöglicht interessierten Mitarbeitern und Studenten der Universität Potsdam sowie allen interessierten Personen die Teilnahme am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb unter der Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft im Verein. Der Verein steht unter o.g. Voraussetzungen auch Kindern, Jugendlichen und Behinderten offen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gliederung**

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart wird im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung/ Sportgruppe gegründet. Die Abteilung/ Sportgruppe kann auf der Grundlage des vorliegenden Statutes eigene Ordnungen erarbeiten, die der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins bedürfen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) auswärtigen Mitgliedern
  - d) fördernden Mitgliedern
  - e) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. den Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit den Abteilungsleitungen. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Delegiertenversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt      b) Ausschluss      c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftshalbjahres.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
- a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b) Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 6 Monatsbeiträgen

c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Abteilung/ Sportgruppe am sportlichen und geselligen Leben derselbigen teilzunehmen. Vereinsmitgliedern kann das Sporttreiben in anderen Abteilungen mit Zustimmung der betreffenden Abteilungsleitungen gestattet werden.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind im 1. Monat eines Quartals zu entrichten. Die Höhe der Grundbeiträge wird jährlich durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Die Abteilungen können zusätzlich Umlagen erheben, die satzungsmäßig und zweckgebunden zu verwenden sind.

## **§ 7 Maßregelung**

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweise
- b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von einem bis zu drei Monaten
- c) Ausschluss

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## **§ 8 Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsleitungen bzw. Leitungen der Sportgruppen
- d) der Beschwerdeausschuss
- e) der Kassenprüferausschuss

## **9 Die Delegiertenversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer und des Beschwerdeausschusses
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen

m) Auflösung des Vereins.

- (2) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal statt.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) mehr als 50 % der Sektionen beantragen.
- (4) Die Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.

Für den Nachweis der frist- oder ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Delegierten anwesend sind. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (6) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4.1.
  - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Sie werden den Abteilungen/ Sportgruppen zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben.
- (8) Über andere Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Gäste können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.  
Ihnen kann durch die Delegiertenversammlung das rederecht eingeräumt werden.

### **§ 11 Der Vorstand**

- (1) der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugend- und Kinderwart
  - f) dem Studentenwart
  - g) dem Pressewart
  - h) dem Wart für internationale Arbeit und
  - i) weiteren Mitgliedern bei Notwendigkeit
- (2a) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören: Vorbereitung und Durchführung von Vorstands- und Delegiertenversammlungen, Erstellen des Rechenschaftsberichtes, Aufstellen und Kontrolle des Haushaltsplanes, Bildung und Auflösung von Abteilungen, Entscheidungen von Anträgen zur finanziellen Unterstützung, Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit den Abteilungen, Wahl des Vorsitzenden
- (2b) Zwischen den Sitzungen können dringende Entscheidungen von dem geschäftsführenden Vorstand getroffen werden. Diese Entscheidungen müssen auf der nächsten Sitzung des Vorstandes vorgelegt werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  1. der 1. Vorsitzende
  2. der 2. Vorsitzende
  3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder oder durch eine von ihm beauftragte Person vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

## **§ 13 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

## **§ 14 Kassenprüferausschuss**

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.06.1990 von der Delegiertenversammlung des Vereins HSG BLH Potsdam e.V. beschlossen und am 18. Juli 1991 mit dem Vereinsnamen Universitätssportverein Potsdam e.V. geändert worden. Die letzte Satzungsänderung wurde auf der Delegiertenversammlung am 27.01.2014 vorgenommen.